

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2019 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2019 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (12. Satzungs-Novelle 2019) beschlossen:**

1. § 21 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Turnusärztekonzferenz besteht aus den Turnusärztevertretern sämtlicher Krankenanstalten und deren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern.

(2) Der Sektionsobmann der Sektion der Turnusärzte ist gleichzeitig Vorsitzender der Turnusärztekonzferenz.

(3) Die Turnusärztevertreter und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einmal jährlich höchstens drei Stellvertreter der Turnusärztekonzferenz in getrennten Wahlgängen nach folgenden Grundsätzen:

- a) aktiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie deren erster Stellvertreter;
- b) passiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie deren erster Stellvertreter; nur sie können zu Stellvertretern des Vorsitzenden der Turnusärztekonzferenz gewählt werden.

Der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz leitet die Turnusärztekonzferenz und hat diese mindestens einmal pro Quartal einzuberufen, wobei die Turnusärztekonzferenz pro Kalenderjahr höchstens zu 6 Sitzungen einberufen werden darf. Die Mandatare der Sektion Turnusärzte sind berechtigt, an der Turnusärztekonzferenz teilzunehmen.

(4) Stimmrecht in der Turnusärztekonzferenz kommt nur Turnusärztevertretern und deren ersten Stellvertretern zu.

(5) Der Vorsitzende der Sektion der Turnusärzte ist verpflichtet, auf Anfrage den Mitgliedern der Sektion Turnusärzte über Inhalte der Sitzungen der Turnusärztekonzferenz Auskunft zu geben. In gleicher Weise muss der Sektionsvorsitzende den Mitgliedern der Turnusärztekonzferenz auf Anfrage Auskunft über die Inhalte der Sektionssitzungen geben.“

## „§ 37 Inkrafttretensbestimmungen der 12. Satzungs-Novelle 2019

Die Bestimmungen des § 21 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 4. Juni 2019 tritt gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident